

Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Evidence-based Nursing der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

vom 14.10.2025

Aufgrund von Art. 9 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Weiteren: Hochschule) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung	1
§ 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad	2
§ 3 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	2
§ 4 Studienplan	4
§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen	6
§ 6 Regeltermine und Fristen	6
§ 7 Regelungen zu Prüfungsanmeldeverfahren	6
§ 8 Bachelorarbeit	7
§ 9 In-Kraft-Treten	7
Anlage zu § 2 Abs. 3	8

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Neu-Ulm in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen im Bachelorstudiengang Evidence-based Nursing (EVN) der Hochschule Neu-Ulm.

§ 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad

- (1) Qualifikationsziel des Studiengangs ist die Befähigung, Probleme in der Patientenversorgung zu identifizieren, eigene klinische Studien aufzusetzen, die Ergebnisse vor dem Hintergrund des allgemeinen Forschungsstandes zu reflektieren und in die eigene pflegerische Praxis evidenzbasiert zu transferieren. Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges sind befähigt, evidenzbasierte pflegerische Handlungsempfehlungen zu erarbeiten und im Pflegeteam umzusetzen. Sie sind befähigt, evidenzbasierte qualitätsorientierte Konzepte für die jeweiligen Versorgungssettings im klinischen wie stationären und ambulanten Pflegebereich zu erarbeiten und Angehörige anzuleiten. Dabei nutzen sie innovative, digitale Lösungen unter Beachtung des betriebswirtschaftlichen Ressourcenaspekts. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, über die pflegewissenschaftliche Perspektive hinaus ganzheitliche sektorenübergreifende Versorgungskonzepte in interdisziplinären Teams zu entwickeln und mit Blick auf das bestmögliche Patienten-Outcome zu etablieren.
- (2) Die Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen sind in der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 25.01.2016 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) ¹Das fünfte Lehrplansemester gemäß dem Studienplan ist das erste Theoriesemester, das im Studienverlauf im Bachelorstudiengang Evidence-based Nursing an der Hochschule Neu-Ulm angeboten wird. ²Kompetenzen, die im Rahmen einer abgeschlossenen Ausbildung zur examinierten Pflegefachperson lt. Anlage erworben werden, werden auf die Prüfungsleistungen der ersten vier Lehrplansemester angerechnet. ³Der Studienstart erfolgt daher zum fünften Lehrplan- und Fachsemester. ⁴Kann im Rahmen der Bewerbung eine Anrechnung von Prüfungsleistungen der ersten vier Lehrplansemester nicht erfolgen, ist die Aufnahme des Studiums an der Hochschule Neu-Ulm ausgeschlossen.
- (4) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Evidence-based Nursing den Abschlussgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“.

§ 3 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als weiterqualifizierender berufsbegleitender Voll- und Teilzeitstudiengang mit integrierter Praxis angeboten.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester bei Vollzeit und acht Semester bei Teilzeit. ²Sie umfasst sechs bzw. sieben theoretische Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester ist in das vierte Lehrplansemester integriert, auf das eine Anerkennung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung erfolgt.

- (4) ¹Für jede bestandene Modulprüfung werden Leistungspunkte vergeben. ²Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 210 ECTS. ³Pro Semester können bei Vollzeit grds. 35 ECTS (Intensivstudium) und bei Teilzeit max. 25 ECTS erworben werden. ⁴Wird die maximal zulässige ECTS-Anzahl pro Semester in Teilzeit überschritten, erfolgt grds. von Amts wegen ein Wechsel in Vollzeit. ⁵Bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Voll- oder Teilzeit werden erworbene Studienzeiten sowie Prüfungsleistungen von der Hochschule von Amts wegen übertragen. ⁶Die Studierenden werden grundsätzlich in das dem Studienfortschritt entsprechende Fach- und Lehrplansemester eingestuft, wobei auch ein Prüfungsordnungsversionswechsel hinzunehmen ist.
- (5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich gemäß dem Studienplan dieser Satzung (§ 4) aus dem arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Modulprüfungsleistungen sowie der Note der Bachelorarbeit gemäß den jeweiligen Gewichten der ECTS-Leistungspunkte. Die Leistungen der ersten vier Lehrplansemester sind nicht endnotenbildend.
- (6) Ein Auslandsaufenthalt wird im siebten Fachsemester empfohlen (Mobilitätsfenster).

§ 4 Studienplan

(1) bei Studienbeginn ab Sommersemester 2026 (20261) – Vollzeit (Intensivstudium)

Module	Art der LV	EC TS	SWS im Lehrplansemester							Prüfungsleistung*
			1	2	3	4	5	6	7	
Medizin/Krankheitslehre	SU	15	x							
Allgemeine Rahmenbedingungen Gesundheitswesen	SU	5	x							
Praxis-Transfermodul 1(Pflegerische Bedarfseinschätzung und Pflegehilfs- und Betreuungsplanung anhand des Pflegeprozesses)	SU	10	x							
Fachdidaktische Handlungsfelder	SU	10		x						
Wahlpflichtfach 1	SU	10		x						
Praxis-Transfermodul 2 (Patientenedukation)	SU	5		x						
Berufsfeldbezogene Aufgaben	SU	10			x					
Wahlpflichtfach 2	SU	10			x					
Praxis-Transfermodul 3 (Gestaltung von komplexen Pflege- und Betreuungssituationen)	SU	5				x				
Praxissemester	SU	25				x				
Angewandte Pflegeforschung und Wissenschaftliches Arbeiten	SU	5					3			P(SchrP/MischF/PF)
Recht und Ethik	SU	5					4			P(SchrP/MischF/PF)
Informationsverarbeitung und Anwendungssysteme im Pflegekontext	SU	5					4			P(SchrP/MischF/PF)
Akademische Berufsrolle Pflege im interdisziplinären Team und Konfliktmanagement	SU	5					2			P(SchrP/MischF/PF) ²
Klinische Studien und Statistik	SU	5					4			P(SchrP/MischF/PF)
Praxis-Transfermodul 4 (Evidenzbasierte Pflegepraxis)	SU	10					2			P (PF)
Case Management und intersektorale Versorgung	SU	5						3		P(SchrP/MischF/PF)
Digitalisierung im Gesundheitswesen	SU	5						4		P(SchrP/MischF/PF)
Innovative Pflegeprozesse und Changemanagement	SU	5						3		P(SchrP/MischF/PF)
Qualitäts- und Risikomanagement	SU	5						3		P(SchrP/MischF/PF)
Wahlpflichtfach 3 ¹⁾	SU	5						3		P ³⁾
Praxis-Transfermodul 5 (Patientensicherheit)	SU	10						2		P (PF)
Betriebswirtschaftliche Aspekte der Gesundheitsversorgung	SU	5							3	P(SchrP/MischF/PF)
Wahlpflichtfach 4 ¹⁾	SU	5							3	P ³⁾
Praxis-Transfermodul 6 (Innovative Pflege- und Versorgungsprozesse)	SU	10							2	P (PF)
Bachelorabschluss-modul	Bachelorarbeit	BA	12							P (BA) ⁴⁾
	Bachelorseminar	SE	3						2	P (RE) ⁴⁾
Summe			210	x	x	x	x	19	18	10

Anrechnung gemäß
§ 2 Abs. 3

*Näheres in der APO, dem Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis. Prüfungsformen, die mit einem Schrägstrich angegeben sind, z.B. „P (SchrP/MischF/PF)“, sind alternative Prüfungsformen („oder“).

1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind insgesamt mindestens 30 ECTS über Wahlpflichtfächer zu erbringen.

Die Aufteilung der ECTS auf einzelne Fächer bleibt den Studierenden vorbehalten. Die im Studienplan angegebene Stückelung ist vor dem Hintergrund einer übersichtlichen Darstellung zu sehen. Diese Form der Aufteilung ist lediglich ein Vorschlag und hat keine Verbindlichkeit.

2) unbenotet und nicht endnotenbildend, Anwesenheitspflicht

3) Die Prüfungsform richtet sich nach dem gewählten Wahlpflichtfach.

4) Bewertung des Bachelorabschlussmoduls ergibt sich aus 40% Bewertung Bachelorarbeit Erstprüfer bzw. Erstprüferin, 20% Bewertung Bachelorarbeit Zweitprüfer bzw. Zweitprüferin, 40% Bewertung Seminar zur Bachelorarbeit (ist einer der Prüfungsteile (Seminar zur Bachelorarbeit/Bachelorarbeit) nicht bestanden, gilt das Bachelorabschlussmodul als nicht bestanden)

(2) bei Studienbeginn ab Sommersemester 2026 (20261) – Teilzeit

Module	Art der LV	EC TS	SWS im Lehrplansemester								Prüfungsleistung*	
			1	2	3	4	5	6	7	8		
Medizin/Krankheitslehre	SU	15	x									
Allgemeine Rahmenbedingungen Gesundheitswesen	SU	5	x									
Praxis-Transfermodul 1(Pflegerische Bedarfseinschätzung und Pflegehilfs- und Betreuungsplanung anhand des Pflegeprozesses)	SU	10	x									
Fachdidaktische Handlungsfelder	SU	10		x								
Wahlpflichtfach 1	SU	10		x								
Praxis-Transfermodul 2 (Patientenedukation)	SU	5		x								
Berufsfeldbezogene Aufgaben	SU	10			x							
Wahlpflichtfach 2	SU	10			x							
Praxis-Transfermodul 3 (Gestaltung von komplexen Pflege- und Betreuungssituationen)	SU	5			x							
Praxissemester	SU	25				x						
Angewandte Pflegeforschung und Wissenschaftliches Arbeiten	SU	5					3				P(SchrP/MischF/PF)	
Recht und Ethik	SU	5						4			P(SchrP/MischF/PF)	
Informationsverarbeitung und Anwendungssysteme im Pflegekontext	SU	5						4			P(SchrP/MischF/PF)	
Akademische Berufsrolle Pflege im interdisziplinären Team und Konfliktmanagement	SU	5					2				P(SchrP/MischF/PF) ²⁾	
Klinische Studien und Statistik	SU	5					4				P(SchrP/MischF/PF)	
Praxis-Transfermodul 4 (Evidenzbasierte Pflegepraxis)	SU	10					2				P (PF)	
Case Management und intersektorale Versorgung	SU	5						3			P(SchrP/MischF/PF)	
Digitalisierung im Gesundheitswesen	SU	5							4		P(SchrP/MischF/PF)	
Innovative Pflegeprozesse und Changemanagement	SU	5						3			P(SchrP/MischF/PF)	
Qualitäts- und Risikomanagement	SU	5						3			P(SchrP/MischF/PF)	
Wahlpflichtfach 3 ¹⁾	SU	5							3		P ³⁾	
Praxis-Transfermodul 5 (Patientensicherheit)	SU	10						2			P (PF)	
Betriebswirtschaftliche Aspekte der Gesundheitsversorgung	SU	5							3		P(SchrP/MischF/PF)	
Wahlpflichtfach 4 ¹⁾	SU	5							3		P ³⁾	
Praxis-Transfermodul 6 (Innovative Pflege- und Versorgungsprozesse)	SU	10							2		P (PF)	
Bachelorabschluss- modul	Bachelorarbeit	BA	12								P (BA) ⁴⁾	
	Bachelorseminar	SE	3							2	P (RE) ⁴⁾	
Summe			210	x	x	x	x	11	11	13	12	

Anrechnung gemäß
§ 2 Abs. 3

*Näheres in der APO, dem Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis. Prüfungsformen, die mit einem Schrägstrich angegeben sind, z.B. „P (SchrP/MischF/PF)“, sind alternative Prüfungsformen („oder“).

1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind insgesamt mindestens 30 ECTS über Wahlpflichtfächer zu erbringen.

Die Aufteilung der ECTS auf einzelne Fächer bleibt den Studierenden vorbehalten. Die im Studienplan angegebene Stückelung ist vor dem Hintergrund einer übersichtlichen Darstellung zu sehen. Diese Form der Aufteilung ist lediglich ein Vorschlag und hat keine Verbindlichkeit.

2) unbenotet und nicht endnotenbildend, Anwesenheitspflicht

- 3) Die Prüfungsform richtet sich nach dem gewählten Wahlpflichtfach.
- 4) Bewertung des Bachelorabschlussmoduls ergibt sich aus 40% Bewertung Bachelorarbeit Erstprüfer bzw. Erstprüferin, 20% Bewertung Bachelorarbeit Zweitprüfer bzw. Zweitprüferin, 40% Bewertung Seminar zur Bachelorarbeit (ist einer der Prüfungsteile (Seminar zur Bachelorarbeit/Bachelorarbeit) nicht bestanden, gilt das Bachelorabschlussmodul als nicht bestanden)

Abkürzungen

BA = Bachelorarbeit
ECTS = Punkte nach dem European Credit Transfer System
LV = Lehrveranstaltung
MischF = Mischform
P = Prüfung
PF = Portfolio-Prüfung
RE = Referat
SchrP = schriftliche Prüfung
SE = Seminar
SU = Seminaristischer Unterricht
SWS = Semesterwochenstunden

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne von § 17 APO gelten die Prüfungsleistungen der Module Angewandte Pflegeforschung und Wissenschaftliches Arbeiten sowie Klinische Studien und Statistik.

§ 6 Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen nach § 5 sind bis Ende des sechsten Fachsemesters zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Bis zum Ende der Regelstudienzeit sollen alle im Studienplan vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht und die entsprechenden ECTS-Punkte erworben werden. ²Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gelten die noch nicht angetretenen Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gelten alle bis dahin noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen und somit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 7 Regelungen zu Prüfungsanmeldeverfahren

- (1) ¹Die Studierenden sollen die den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen innerhalb des dafür im Studienplan (§4) vorgesehen Lehrplansemesters ablegen. ²Die Rückmeldung für das entsprechende Fachsemester gilt als Anmeldung zu den diesem Lehrplansemester zugeordneten Prüfungsleistungen.

- (2) ¹Wird eine Prüfung nicht angetreten, gilt es als genehmigter Rücktritt. ²Die Prüfungsanmeldung nach Rücktritt ist von den Studierenden vorzunehmen. ³Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 27 APO.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen der Bachelorarbeit können erst angemeldet werden, wenn die Prüfungsleistungen der ersten sechs Lehrplansemester bei Vollzeit bzw. der ersten sieben Lehrplansemester bei Teilzeit gemäß Studienplan mit Ausnahme der Praxis-Transfermodule erfolgreich abgelegt sind. ²Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit fünf Monate. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der ersten Bewertung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14.10.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 14.10.2025.

Neu-Ulm, 14.10.2025



Prof. Dr. Uta M. Feser

Präsidentin

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 23.10.2025

Bekanntgabe: 24.10.2025

Anlage zu § 2 Abs. 3

Liste der als anrechnungsfähig geprüften Berufsabschlüsse:

- Pflegefachfrau/-mann
- Altenpfleger/in
- Krankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in

Die Prüfungskommission kann darüber hinaus bei entsprechender Eignung auf Antrag andere einschlägige Berufsabschlüsse als Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums anerkennen.